

## **Der neue Lohnausweis**

In den vergangenen Monaten wurde viel über den neuen Lohnausweis geschrieben und diskutiert. Der Aargauer Gewerbeverband kämpft noch immer dagegen und ruft zu „zivilem Ungehorsam“ der KMU auf.

Fakt ist, die Würfel sind längst gefallen. Der neue Lohnausweis ist auf den 1. Januar 2007 einzuführen. Das heisst, dass erstmals anfangs 2008 für die Löhne 2007 der neue Lohnausweis erstellt werden muss. Ein einmaliger Aufschub um ein Jahr wird Unternehmen zugestanden, welche aus technischen Gründen nicht in der Lage sind, den neuen Lohnausweis fristgerecht einzuführen.

Nach unserer Beurteilung lässt sich letztlich mit den Bestimmungen zum neuen Lohnausweis leben. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, durch Spesenreglemente, welche vorgängig durch die zuständigen kantonalen Steuerverwaltungen zu genehmigen sind, der Deklarationspflicht auf einfache Art und Weise nachzukommen. Wir helfen Ihnen gerne, entsprechende Reglemente zu erstellen und dem kantonalen Steueramt zur Genehmigung einzureichen.

### *Wichtige Bestimmungen*

- Die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises sieht vor, dass bei Einhaltung gewisser Vorgaben (RZ 52 der Wegleitung) eine detaillierte Deklarationspflicht entfällt.
- Zudem entfällt die detaillierte Deklaration, wenn ein genehmigtes Spesenreglement vorliegt.
- Der Privatanteil für die Benützung eines Geschäftsfahrzeuges beträgt 0,8 % des Kaufpreises pro Monat (ohne MWST), d.h. 9,6 % pro Jahr. Die MWST akzeptiert eine Vorsteuerkorrektur im gleichen Umfang (bisher 1 % pro Monat).

Für den Privatanteil Fahrzeug empfehlen wir eine Lösung, bei der die Mitarbeiter den Privatanteil bezahlen und dieser nicht als Lohnnebenleistung aufgerechnet wird. Wird der Privatanteil tatsächlich bezahlt, müssen nach unserer Beurteilung in der privaten Steuererklärung die Fahrtkosten für den Arbeitsweg zum Abzug gelassen werden. Bei der von der Steuerkonferenz vorgesehenen fiskalischen Lösung mit der Erfassung des Privatanteils als Lohnnebenleistung wird – willkürlich – der auch in der Rechtsprechung als Privatsache beurteilte Arbeitsweg nicht als abzugsfähige Berufskosten anerkannt. Die Lösung der LB Treuhand AG trägt dieser Differenzierung Rechnung und sollte deshalb auch steuerlich akzeptiert werden. Beachten Sie die tabellarische Darstellung der beiden Varianten.



Die LB Treuhand AG ist für die Einführung des neuen Lohnausweises gewappnet. Die notwendigen EDV-Updates haben wir bereits installieren lassen. Gerne stehen wir Ihnen bei der Einführung unterstützend zur Seite oder übernehmen die Lohnbuchhaltung für Ihren Betrieb, effizient und kompetent. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

*Berechnungsvarianten Privatanteil Fahrzeug im neuen Lohnausweis*

**Muster / Beispiel**

	<u>Vorschlag Steuerkonferenz</u>	<u>Vorschlag LB Treuhand AG</u>
Bruttolohn	8'000	8'500
Lohnnebenleistung Fahrzeug	500	0
Total (Basis Sozialvers.)	8'500	8'500
Sozialleistungen	-1'000	-1'000
Nettolohn	7'500	7'500
Privatanteil Fahrzeug	-500	-500
Ausbezahlter Lohn	7'000	7'000

Beide Varianten führen zum gleichen Ergebnis. Die Sozialleistungen werden auf einem identischen Bruttolohn berechnet. Der ausbezahlte Lohn ist korrekt. Bei der Variante der LB Treuhand AG gilt jedoch der Privatanteil für die Benützung des Fahrzeuges als bezahlt, weshalb in der persönlichen Steuererklärung die Kosten für den Arbeitsweg in Abzug gebracht werden können.

November 2006

LB Treuhand AG

Der Autor:  
Thomas Lehner